Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegramm-Adresse: „Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Fernsprechstelle Nr. 21.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

№ 114. Sonnabend, 19. Mai 1917, abends. 70. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends ½7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorausbezahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Kaiserl. Postanstalten vierteljährlich 2,55 Mark, monatlich 85 Pf. Anzeigen für die Nummer des Ausgabetages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 mm breite Grundschrift-Zeile (7 Silben) 20 Pf., Ortspreis 15 Pf.; zeitraubender und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittelungsgebühr 20 Pf. Feste Tarife. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag verfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Wöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe". — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungseinrichtungen — hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Langer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Hähnel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittrich, Riesa.

Richtpreise für Gemüse.

In Abänderung der Bekanntmachung vom 8. d. M. (Sächs. Staatszeitung Nr. 106 vom 9. Mai 1917) werden die **Erzeugerrichtpreise für Spargel** wie folgt **herabgesetzt:**

Spargel unsortiert	48 Pf.
„ sortiert I	75 „
„ „ II und III	52 „
Suppenspargel	22 „

Im übrigen bleibt die erwähnte Bekanntmachung vom 8. d. M. in Geltung.

Dresden, 18. Mai 1917. 654a IV A

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Kreisstelle für Gemüse und Obst.

Der Erzeugerpreis (Vertragspreis) für **Rhabarber** wird auf

12 Pf. für das Pfund

festgesetzt. Dieser Preis gilt als Höchstpreis für den Absatz durch den Erbauer. 2092 V B

Zwickau, den 15. Mai 1917. 2324

Die Königliche Kreishauptmannschaft als Kreisstelle für Gemüse und Obst.

Regelung des Verkehrs mit Milcherzeugnissen — Butter, Magermilch, Quark und Käse.

Auf Grund der Verordnung des Königlichen Ministeriums des Innern über die Erfassung der Milcherzeugnisse vom 1. Mai laufenden Jahres wird für den Bezirk des hiesigen Kommunalverbandes folgendes bestimmt:

1.

Für jede Gemeinde einschließlich des Gutsbezirks hat die Amtshauptmannschaft festgestellt, wieviel Butter und Quark bez. Magermilch als **Ueberschuß abzuliefern** bezw. als **Fehlbedarf** nach Maßgabe der Vorräte **zuzuweisen** ist. Bei Errechnung dieser Zahlen ist der Bedarf der Einwohner an Vollmilch, Magermilch und Butter sowie die Aus- und Einfuhr von Milch bereits berücksichtigt und abgezogen.

Die **Ortsbehörde** hat ihrerseits die auf die Gemeinde einschließlich des Gutsbezirks im ganzen gelegte Auflage auf die einzelnen Viehbesitzer unter Berücksichtigung der jeweiligen Leistungsfähigkeit ihres Stalles **umzulegen.**

Dabei sind jedem **Viehbesitzer** die Mengen an Vollmilch bezw. Magermilch, die er zur Ernährung der Haushaltungsangehörigen und zur Kälberfütterung in Anspruch nehmen darf, **bekannt** zu geben.

2.

Bis auf weiteres bleibt die **Abgabe** von Butter, Quark und Magermilch bez. Käse seiten der Erzeuger und Händler (Aufkäufer) an Verbraucher gegen Marken **nachgelassen.**

Alle von den Erzeugern **auf Marken nicht abtrennbaren Mengen** dürfen nur an die mit **Ausweiskarte versehenen Personen** abgegeben oder der nächsten **Sammelstelle** (zu vergl. Ziffer 5) **zugeführt** werden.

An diese haben auch die **Aufkäufer** ihre nicht abgesetzten Mengen abzuführen.

Ein **Wechsel** der einmal **belieferten Sammelstellen** ist unzulässig.

3.

Jeder **Milchviehbesitzer** hat neben dem bisher schon vorgeschriebenen **Milchbuche** ein **Nachweisbuch***) über den Absatz von **Butter** und **Quark** zu führen, in dem er sich die abgegebenen Mengen vom Aufkäufer bez. von der Sammelstelle zu bestätigen lassen hat.

Als Nachweis über die an Verbraucher abgegebenen Mengen hat er die Markenabschnitte der Speisefettkarte bez. der Magermilch- und Quarksperrkarte aufzubewahren.

Das Buch, welches zugleich auch den Eierverkauf vorsieht, nebst Markenabschnitten ist zugleich mit der Nachweisung über Buttererzeugung und Verwendung am **1. und 15. jeden Monats** der **Gemeindebehörde vorzulegen.**

4.

Die **Aufkäufer** haben nur die Berechtigung zum Erwerb derjenigen Erzeugnisse, auf welche ihre Ausweiskarte lautet.

Sie haben über die Einkäufe und deren Absatz **genau Buch***) zu führen, die näheren Bestimmungen hierüber werden jedem zugelassenen Aufkäufer zugehen.

Bei Ablieferung an die Sammelstellellen ist ein **Lieferschein** abzugeben.

Die Sammelstelle hat eine **Bescheinigung** über die abgelieferte Menge zu erteilen. Vordrucke gehen den Beteiligten zu.

5.

Sammelstellen sind bis auf weiteres

in **Großenhain**
Frau Hille, Schloßstraße, für Butter und Eier,
Molkerei Pöge, „ „ Quark,
in **Riesa**
Molkereigenossenschaft, für Butter, Quark und Eier,
in **Radeburg**
Molkereiinhaber Schmidt, für Butter, Quark und Eier,
in **Mittelebersbach**
Molkerei Wende, für Butter, Quark und Eier,
in **Wülknitz**
Molkerei Pöge, für Butter, Quark und Eier.

6.

Magermilch, Quark und Käse dürfen künftig an Verbraucher nur gegen die Abschnitte der Landessperrkarte des Kommunalverbandes Großenhain abgegeben und vom Verbraucher nur gegen solche erworben werden.

Die einzelnen Abschnitte der Landessperrkarte gewähren ein Bezugsrecht von monatlich höchstens 4 Liter Magermilch oder 1 Pfund Quark oder ½ Pfund Käse, sie geben aber keinen Anspruch auf Lieferung dieser Mengen.

Es darf jeweilig nur je ein Abschnitt der beim Kauf vorzulegenden Sperrkarte beliefert werden.

Die Abschnitte sind vom Verkäufer sofort nach Empfang zu entwerten — Durchstreichen mit Tinte oder Tintenstift —.

7.

Die Landes-Sperrkarten sind von der Gemeindebehörde des Wohnortes zu beziehen. Sie werden nur auf besonderen Antrag ausgehändigt.

Keinen Anspruch auf Sperrkarten haben Selbstversorger, sofern sie nicht auf das Recht der Selbstversorgung verzichten oder nachweisen, daß sie durch die Selbstversorgung einen der allgemeinen Verbrauchsregeln entsprechenden Anspruch auf „Milcherzeugnisse" nicht befriedigen können.

8.

An Großverbraucher, insbesondere Krankenhäuser, Vereinslazarette, Gastwirtschaften und ähnliche Betriebe können Bezugsscheine auf Entnahme von Quark nur **abgegeben** werden, soweit es nach den Vorräten möglich ist.

9.

Die Ausfuhr von Quark und Käse aus dem Kommunalverband ist verboten.

10.

Für den Aufkauf und Verkauf **von Quark und Käse werden folgende Höchstpreise festgesetzt.**

I. Quark.

a) Bei Abgabe vom Erzeuger an den Aufkäufer	50	Pfg. für das Pfd.
b) „ „ „ „ Verbraucher	55	„ „ „ „
c) „ Ablieferung an die Sammelstelle	55	„ „ „ „
d) „ Abgabe durch die Verkaufs- und Sammelstellen an Verbraucher	60	„ „ „ „

II. Käse.

a) Bei Abgabe von Erzeuger oder einer Verkaufs- und Sammelstelle an den Verbraucher	95	„ „ „ „

11.

Als Quark im Sinne dieser Bekanntmachung gilt nur Quark mit einem Wassergehalt von höchstens 75%, stich- und schnittfest.

12.

Die Bestimmungen treten sofort nach Erscheinen dieser Bekanntmachung in Kraft.

13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Großenhain, am 16. Mai 1917.

252a F II B. **Der Kommunalverband.**

*) Die Bücher sind zum Preise von 15 Pfg. in der Amtsblattdruckerei zu Großenhain zu entnehmen.

Abgabe von Sauerkraut und Marmelade.

Die von der durch Bekanntmachung vom 10. laufenden Monats angeordneten Verteilung etwa noch vorhandenen Bestände an Sauerkraut und Marmelade können nunmehr ohne Entgegennahme von Marken abgegeben werden.

Großenhain, am 19. Mai 1917.

585a F II A. **Der Kommunalverband.**

Entgegennahme der Anträge auf Ausstellung von Eierbezugskarten.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Bezirksverbandes der Königlichen Amtshauptmannschaft Großenhain vom 14. Mai 1917 — abgedruckt in Nr. 111 des Riesaer Tageblattes vom 15. Mai 1917 — geben wir bekannt, daß mit Rücksicht darauf, daß am nächsten Montag die städtischen Kanzleien vormittags geschlossen sind, die **Anträge auf Ausstellung von Eierbezugskarten auf die Zeit vom 25. Mai 1917 bis 14. März 1918 noch bis Dienstag, den 22. Mai 1917, mittags 1 Uhr im Rathaus, Ratshauptkanzlei, entgegengenommen werden.**

Die Brotausweiskarte ist mit vorzulegen. Bei der Antragstellung ist die Zahl der im Haushalt bereits vorhandenen Eier wahrheitsgemäß anzugeben.

Der Rat der Stadt Riesa, den 19. Mai 1917. Erdm.

Einquartierung betreffend.

Diejenigen Einwohner, welche die bei ihnen jetzt einquartierten Militärpersonen auch im Monat Juni 1917 im Quartier behalten wollen, werden aufgefordert, Meldung darüber bis Freitag, den 25. dieses Monats, bei unserem Quartieramt (Zimmer rechts in der Rathausflur) zu erstatten. Später erfolgende Meldungen finden keine Berücksichtigung.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Mai 1917. Elß.

Zahlung von Einquartierungsgeldern.

Die Zahlung der Entschädigung für die im Monat Februar 1917 von
der 241. (K. S.) Infanteriedivision,
der Deutschen Feldpost 880,
dem Proviantamt
einquartiert gewesenen Beamten und Mannschaften erfolgt Montag, den 21. dieses Monats, vormittags von 8 bis 1 Uhr in unserem Quartieramt gegen Rückgabe der Quartierzettel.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Mai 1917. Elß.

Ausnahmsweise wird hiermit gestattet, daß auf die Zeit vom 21. Mai bis 3. Juni 1917, d. i. auf 2 Wochen Kartoffeln auf einmal entnommen werden. Die Händler haben die auf die Zeit „21. 5. bis 27. 5." und „28. 5. bis „3. 6." lautenden Abschnitte von den Kartoffelkarten abzutrennen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 19. Mai 1917.

Brot- und Mehlkartenausgabe,

Erneuerung der Brotausweiskarten.

Montag, den 21. Mai 1917, vormittags 8 bis mittags 12 Uhr

findet in den bekannten Ausgabestellen die Ausgabe der Brot- und Mehlkarten auf die Woche vom 21.—27. Mai dieses Jahres statt.

Mit Rücksicht darauf, daß eine Verwendung der jetzigen Brotausweiskarten wegen ihrer Unübersichtlichkeit nicht mehr ratsam erscheint, werden gelegentlich dieser Brot- und Mehlkarten-Ausgabe neue Ausweiskarten ausgegeben und die alten eingezogen.

Die bisherigen Ausweiskarten sind vom 21. Mai 1917 ab ungültig.

Die Abholung der Karten hat diesmal nur von solchen Personen zu erfolgen, die über die Zahl der zum Haushalt gehörigen Personen genaue Angaben machen können. Um eine schnellere Abfertigung bei der Ausgabe zu ermöglichen, wird ersucht, die zum Haushalt gehörigen Personen unter Angabe des Namens und Alters auf einen Zettel zu schreiben und denselben vorzulegen.

Der Rat der Stadt Riesa, den 18. Mai 1917. Gfnn.

Geschäftsverkehr im Rathause

am Montag, den 21. Mai 1917.

Mit Rücksicht darauf, daß Montag, den 21. Mai 1917 städtische Beamte bei der Brot- und Mehlkartenausgabe in den Ausgabestellen mit tätig sein müssen, bleiben an diesem Tage **die Ratskanzleien, die Polizeiabteilung, das Armen- und Versicherungsamt und das Standesamt vormittags für den Verkehr geschlossen.**

Im Standesamte werden Anzeigen über Totgeburten und Sterbefälle nachmittags von 4—5 Uhr entgegengenommen.

In den übrigen Kanzleien werden am Nachmittage dieses Tages nur **unaufschiebbare Angelegenheiten** erledigt.

Der Rat der Stadt Riesa, am 18. Mai 1917. Gfnn.

Der Bezirksschornsteinfegermeister hat gemeldet, daß vom Montag, den 21. bis Sonnabend, den 26. Mai 1917 die Schornsteine in Gröba gereinigt werden.

Gröba, Elbe, am 18. Mai 1917. **Der Gemeindevorstand.**

Volksküche Gröba.

Anmeldungen zur Volksküche werden Montags vormittags 11—1 und nachmittags 4—7 Uhr in der Volksküche angenommen. **Mitzubringen** sind Lebensmittelkontrollkarte sowie Fleisch-, Warenbezugs- und Kartoffelkarten oder Kartoffeln. Die Bezahlung hat auf eine Woche im voraus zu erfolgen.

Gröba, am 15. Februar 1917. **Der Gemeindevorstand.**

SLUB
Wir führen Wissen.